

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rosenheim für das Haushaltsjahr 2010 vom 30.03.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 19.03.2010 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge	637.816,00	EURO
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	699.195,00	EURO
der Jahresüberschuss / Fehlbedarf	-61.379,00	EURO

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	576.600,00	EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	563.612,00	EURO
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	12.988,00	EURO

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EURO
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EURO

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	87.700,00	EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.400,00	EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.300,00	EURO

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.953,00	EURO
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.241,00	EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-14.288,00	EURO

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	664.300,00	EURO
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	669.253,00	EURO
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	0,00	EURO

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,00	EURO
verzinsten Kredite auf	0,00	EURO
zusammen auf	0,00	EURO

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	entfällt

§ 5 Steuerhebesätze

- Grundsteuer
Grundsteuer A 320 v. H.
Grundsteuer B 320 v. H.
- Gewerbesteuer 360 v. H.
- Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

Rosenheim, den 30.03.2010
Ortsgemeinde Rosenheim
gez. Hans-Artur Selzer, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rosenheim für das Haushaltsjahr 2010

Entgegen dem Gebot, den Haushaltsplan auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO), weist sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt einen Fehlbedarf aus. Dies stellt einen Rechtsverstoß dar, weshalb der Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2010 gemäß § 121 GemO beanstandet wird. Wegen des geringen Einsparpotentials sehen wir von weitergehenden Maßnahmen ausnahmsweise ab. Zu den sonstigen Teilen der Haushaltssatzung teilen wir Ihnen mit, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrag
gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenheim, den 30.03.2010
Ortsgemeinde Rosenheim
gez. Hans-Artur Selzer, Ortsbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus Gebhardshain, Zimmer 215, öffentlich aus.

Gebhardshain, den 30.03.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister

Hinweis:

Diese Haushaltssatzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 13/2010 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 02.04.2010 öffentlich bekannt gemacht.